

tionsausschuß Rhodesien vermutet. Der Ausschuß hatte bereits in früheren Berichten darauf hingewiesen, daß bestimmte Produkte auf dem Umweg über dritte Länder von Rhodesien importiert oder exportiert werden.

Der Bericht besagt, daß seit 1969 in mehreren Fällen rhodesische Erzeugnisse entweder in die Bundesrepublik Deutschland gelangt oder von Schiffen, die in der Bundesrepublik registriert sind, befördert worden sein sollen. An Lieferungen nach Rhodesien seien gleichfalls westdeutsche Unternehmen und unter der Flagge der BRD fahrende Schiffe beteiligt gewesen. Der Bundesregierung ist von UN-Mitgliedern wiederholt vorgeworfen worden, sie führe die Sanktionsbestimmungen des Sicherheitsrats nicht sorgfältig genug durch. Die Bundesregierung teilte dem Sanktionsausschuß jedoch mit, die fraglichen Lieferungen in die Bundesrepublik seien nicht als rhodesischen Ursprungs ausgewiesen.

V. Neun Länder sollen die Sanktionsbestimmungen gewissenhafter befolgen. Zu diesem Zweck wandte sich der Sanktionsausschuß im März an Staaten, in denen Schiffe registriert sind, die 1972 rhodesische Chrom- und Nickelerze sowie andere Materialien in die Vereinigten Staaten transportiert haben (BRD, Griechenland, Großbritannien, Italien, Liberia, Niederlande, Norwegen, Südafrika und USA). In Botschaften an die betreffenden Regierungen brachte der Ausschuß sein Bedauern über die Verletzung der seit 1968 bestehenden verbindlichen Sanktionen zum Ausdruck; er ersuchte die Regierungen um Auskunft, wie sie künftig Zuwiderhandlungen gegen die Sanktionen durch ihre Staatsbürger oder durch bei ihnen registrierte Schiffe verhindern könnten.

Weltuniversität (13)

I. Die Mitglieder des Gründungssenats der zu errichtenden ›Universität der Vereinten Nationen‹ sind jetzt je zur Hälfte von UNO-Generalsekretär Waldheim und UNESCO-Generaldirektor Maheu berufen worden (vgl. 1/73 S. 27, 31). Das Zwanziger-Gremium setzt sich wie folgt zusammen: Roberto T. Alemann, Argentinien; Sune Bergstroem, Schweden; Borislav Bozovic, Jugoslawien; Andrew W. Cordier, Vereinigte Staaten; Roger Gaudry, Kanada; Felipe Herrera, Chile; Abdel Rahman Kaddoura, Syrien; Y. K. Lule, Uganda; Robert Mallet, Frankreich; M. Seydou Madani Sy, Senegal; Ahmed E. A. Meguid, Ägypten; V.A. Oyenuga, Nigeria; Gopalaswami Parthasarathi, Indien; Sir Hugh E. Robson, Großbritannien; Victor Sahini, Rumänien; Abdus Salam, Pakistan; Senjin Tsuruoka, Japan; Pauy Ungaporn, Thailand; Victor L. Urquidí, Mexiko, und Stephan Verosta, Österreich.

Bei den Ernennungen war nach dem Willen der Generalversammlung Rücksicht zu nehmen auf eine angemessene geographische Verteilung der Senatoren ihrer Herkunft nach sowie darauf, daß durch sie die hauptsächlich akademischen, pädagogischen und kulturellen Richtungen in der Welt repräsentiert würden. Diese Auflage sollte in enger Konsultation mit interessierten Spezialinstituten des UN-Verbands erfüllt werden. Bei diesem universalen Anspruch wirkt das Ergebnis einigermaßen überraschend, da der gesamte kommunistische Kern offenbar nicht vertreten ist.

Dies wahrscheinlich, weil die Ostblockstaaten das Projekt ›Weltuniversität‹ ablehnen. Auch scheint unter den Zwanzig (sollten nicht Abkürzungen oder exotische Vornamen täuschen) keine Frau zu sein.

Der Gründungssenat hat sich Ende März auf seiner ersten Tagung am Hauptsitz der Vereinten Nationen konstituiert. Er wird im Verlauf seiner Arbeit die Ziele und Grundsätze der neuen Universität, die mehr in vagen Absichtserklärungen formuliert sind, genauer fassen und einen Satzungsentwurf erstellen. Oberste Leitlinie für die künftige Aktivität der geplanten Universität ist nach der Entschliebung der Generalversammlung ein ganzheitlicher Aspekt: ›Das Wohl der ganzen Welt‹.

II. Aus der Begrüßungsansprache, die der Generalsekretär beim Zusammentreten des Gründungssenats hielt, lassen sich einige Informationen zu dem sonst noch wenig deutlichen Unternehmen gewinnen. Zur Schaffung einer finanziellen Basis sind alle Mitgliedstaaten angeschrieben und bis Ende Mai um Auskunft über beabsichtigte finanzielle und andere Beiträge gebeten worden. Dabei wurde den Ländern zwar freigestellt, solche Aufwendungen nur für innerhalb ihrer Grenzen zu errichtende Teileinheiten der Weltuniversität zu machen, jedoch gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß manche Regierungen auch zur Schaffung von Filialen im Ausland beitragen, wodurch allein wohl Entwicklungsländer zum Sitz von Universitätsabteilungen werden könnten, wie dies die deutliche Absicht der Initiatoren ist. Von der Höhe, Art, Verteilung und Herkunft der kommenden Beiträge wird auch der Standort des Planungs- und Koordinierungszentrums der Weltuniversität abhängen, sowie die Ansiedlung des geplanten Netzes von Instituten.

Waldheim ging auch auf die zurückliegende Entwicklung des Gedankes der Weltuniversität ein und verwies darauf, daß man ursprünglich mit einer solchen Einrichtung die Prägung von jungen Menschen im Geiste der Vereinten Nationen während der Jahre ihrer intellektuellen Ausbildung beabsichtigt habe; dieses Konzept, das nur innerhalb einer Professoren-Studenten-Universität zu verwirklichen gewesen sei, wurde schließlich verlassen zugunsten der nunmehr angestrebten Universität nach dem Muster gewisser angelsächsischer Hochschulen, an denen nur bereits examinierte Wissenschaftler aufgenommen werden und wo die Ausbildung, soweit sie neben der überwiegenden Forschung eine Rolle spielt, zum Zwecke einer stärkeren Spezialisierung geschieht. Indizien für diese Art des Studienbetriebes sind die Praxisorientiertheit und die Querverbindung durch alle Fachbereiche; dazu soll als weiteres, der Weltuniversität typisches Element die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus der ganzen Welt kommen.

Die zukünftigen Auswirkungen einer Universität der Vereinten Nationen auf das akademische Leben sah Waldheim hauptsächlich in einer tätigen Ermutigung und Unterstützung der schon bestehenden Universitäten bei der niveaulichen Anhebung, Universalisierung und Reform ihrer Studienprogramme. Dies soll erreicht werden durch die Verbreitung von Kenntnissen, den Austausch akademischen Personals und

›die Erzeugung von Ideen, die wie Katalysatoren wirken‹.

Was die Personalstruktur angeht, so will man einem Rotationsystem den Vorzug geben, anstatt den größeren Teil der Universitätsangehörigen fest und ausschließlich an die Institution zu binden. Dies vor allem deshalb, weil die Einrichtung der Weltuniversität besonders den bisher mit akademischen Einrichtungen nicht versehenen Ländern, also den Entwicklungsländern, zugutekommen soll. Wenn aber ein beträchtlicher Teil der Intelligenz dieser Länder durch die Weltuniversität gebunden würde, wäre das eine zusätzliche Form des tunlichst zu verringenden ›Intelligenzabflusses‹ (brain drain). Man will im Gegenteil den brain drain wenigstens dadurch teilweise steuern, daß man Wissenschaftlern in den Entwicklungsländern das Verbleiben an ihren Heimatuniversitäten und -instituten mit der gleichzeitigen Gewährung periodisch wachzunehmender Parallelprofessuren an der entstehenden Weltuniversität schmackhafter macht.

Konvention gegen Apartheid — Jahrzehnt des Kampfes gegen Rassendiskriminierung (14)

I. Apartheid soll von allen Staaten verpflichtend als *Verbrechen* gegen die Menschlichkeit bekämpft werden. Zu diesem Zweck legte die Kommission für Menschenrechte, die von Februar bis April in Genf ihre 29. Tagung abhielt, einen Entwurf für eine Konvention zur Unterdrückung und Bestrafung der Apartheid vor. Nach der auf Verlangen der Generalversammlung (A/Res/2922) erarbeiteten Konvention sollen alle Handlungen, die Personen oder Organisationen zur Unterdrückung andersrassischer Personen oder Organisationen unternehmen (Verweigerung grundlegender Menschenrechte, Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse, Trennung der Bevölkerung aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit) als ›Verbrechen der Apartheid‹ verfolgt werden. Beitrittsstaaten der Konvention sollen sich verpflichten, dieses Verbrechen mit allen gegen eigene und fremde Staatsangehörige anwendbaren Maßnahmen zu bekämpfen und die entsprechenden Entschliebungen des Sicherheitsrats anzuwenden. Über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Konvention sollen sie einem einzusetzenden Ausschuß regelmäßig berichten. Die Konvention soll ratifizierungsbedürftig sein und erst in Kraft treten, wenn sie von zehn Staaten ratifiziert worden ist. Der Konventionentwurf der Kommission für Menschenrechte wird von der kommenden Generalversammlung beraten und von ihr gegebenenfalls verabschiedet werden.

II. Zu einem Jahrzehnt des Kampfes gegen Rassismus und Rassendiskriminierung hat die Kommission für Menschenrechte die Jahre 1973 bis 1983 erklärt. Sie verabschiedete mit einer einstimmig angenommenen Resolution ein Programm, das alle Regierungen und internationale Organisationen aufruft, die Gleichheit aller Völker ›ohne Unterschied der Rasse, Farbe, des Geschlechts, der Sprache, Religion, des politischen oder eines anderen Standpunktes, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder eines anderen Status‹ zu gewährleisten.

Den Anstoß für das Programm hatte die

Generalversammlung 1971 gegeben (A/Res/2784) und 1972 wiederholt (A/Res/2919). Das Programm sieht Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen vor: Auf nationaler Ebene sollen Regierungen durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Maßnahmen die völlige Gleichheit aller Völker und Personen sicherstellen. Als Maßnahmen auf internationaler Ebene sind eine Weltkonferenz zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, Seminare und Unterstützungsprogramme für rassistisch unterdrückte Völker geplant; ferner sollen rassistische Regierungen nicht mehr unterstützt und neue Instrumente zur Bekämpfung der Apartheid zusammen mit den entsprechenden UN-Resolutionen angewandt werden. Weiterhin beinhaltet das Programm Erziehungs- und Informationstätigkeiten und einen Unterstützungsfonds. Das Jahrzehnt zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung soll am 10. Dezember 1973, dem 25. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung beginnen.

III. Apartheid und andere Erscheinungsformen rassistischer Unterdrückung führten immer noch zu ernsthaften internationalen Spannungen, besonders im Südlichen Afrika. Deshalb sei es eine der vordringlichsten Aufgaben der Vereinten Nationen, die vollständige Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchzusetzen, in welcher die Organisation die grundlegenden Rechte aller Menschen ohne Unterschied der Rasse festgelegt habe. Dies bekräftigte UN-Generalsekretär Waldheim am 21. März vor dem in Panama tagenden Sicherheitsrat. Der Rat gedachte in einer Sondersitzung der 69 afrikanischen Opfer von Sharpeville (Südafrika), die am 21. März 1960 bei einer Demonstration gegen diskriminierende südafrikanische Paßgesetze von Polizeieinheiten erschossen worden waren. Seit 1966 wird dieser Tag von den Vereinten Nationen als Internatio-

ner Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung beachtet.

Der Generalsekretär führte aus, die Vereinten Nationen hätten ihren Kampf gegen rassistische Diskriminierung seitdem verstärkt. Insbesondere seien Informationsprogramme für Regierungen, Organisationen und Personen ausgearbeitet worden, die sich für rassistische Gleichberechtigung einsetzten. Die Vereinten Nationen wären bemüht, Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Hilfe Vorurteile beseitigt werden könnten, auf denen rassistische Diskriminierung beruhe. Trotz erheblicher Fortschritte auf diesem Gebiet seien viele Probleme ungelöst; diese Vorurteile müßten ausgeräumt werden, bevor die Grundsätze und Ziele der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung erreicht werden könnten.

IV. Etwa 100 000 südafrikanische Arbeiter haben für bessere Arbeitsbedingungen und eine Erhöhung der Löhne gestreikt, die unter dem Existenzminimum liegen. Dies besagt ein Bericht, der dem UN-Sonderausschuß für Apartheid vorgelegt wurde. Dem Bericht zufolge haben die afrikanischen Arbeiter, die mehr als 100 Fabriken bestreikt hatten, später die Arbeit wieder aufgenommen, ohne wesentliche Lohnerhöhungen durchsetzen zu können. Seit dem 1953 erlassenen Bantu-Arbeitsgesetz zur Beilegung von Streitigkeiten sind Gewerkschaften afrikanischer Arbeiter verboten. Durch dieses Gesetz genehmigte Arbeitsausschüsse für einzelne Betriebe können die Interessen der Arbeiter indessen nicht angemessen vertreten.

Der Ausschuß gedachte in einer Reihe von Sondersitzungen ebenfalls der Opfer von Sharpeville. Anlässlich des Internationalen Tages für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung beriet er über Möglichkeiten zur Intensivierung der weltweiten Bewegung gegen die südafrikanische Apartheid-Politik und befaßte sich mit der jüngsten Entwicklung in Südafrika.

Rechtsfragen

Seerechtskonferenz (15)

Der Einberufung einer dritten Seerechtskonferenz hat die Generalversammlung am 18. Dezember 1972 (A/Res/3029 A) einstimmig zugestimmt. Sie soll im April/Mai 1974 nach Santiago, Chile, einberufen werden. Diese im Prinzip bereits 1970 von der Generalversammlung beschlossene Konferenz will eine internationale Regelung für die Nutzung der oberhalb und unterhalb des Meeresgrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt gelegenen Natur-schätze ausarbeiten. Auf die gerade in letzter Zeit wieder in Bewegung gekommene Staatenpraxis in der Abgrenzung des Bereichs nationaler Jurisdiktion als auf eine wichtige, vor der Konferenz zu klärende Rechtsfrage zielt ein Auftrag an den Generalsekretär, folgende Lösungsmöglichkeiten für das Problem prüfen zu lassen: Grenze der Jurisdiktion der Staaten an einer Linie, welche die Punkte mit 200 bzw. 500 m Wassertiefe vor der Küste verbindet, oder Begrenzung bei 40 bzw. 200 Seemeilen vor der Küstenlinie oder am Rande des Kontinentalschelfs. Die Maxime, welche die Konferenz bei ihrer Arbeit zu beachten hat, ist »das Interesse der ganzen Menschheit«. — Zunächst wird ein vorbereitender Meeresboden-Ausschuß noch für März nach New York und für Juli nach Genf einberufen. Ein erstes Zusammen-treten der Konferenz selbst zur Regelung organisatorischer Fragen ist für November und Dezember 1973 nach New York beschlossen. Wenn sich nach der Tagung in Santiago noch ein drittes Zusammen-treten als nötig erweisen sollte, um alle Fragen zufriedenstellend zu regeln, so ist hierfür das Jahr 1975 in Aussicht genommen, einem österreichischen Angebot folgend mit Wien als möglichem Tagungs-ort.

Beiträge 10, 13, 15: Manfred Riedmair; 11, 12, 14: Otto Borsbach.

EntschlieBungen des Sicherheitsrats: Rhodesien (Zimbabwe)

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Rhodesische Blockade gegen Sambia. — Entschlie-Bung 326 (1973) vom 2. Februar 1973

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/10865 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters von Sambia bei den Vereinten Nationen vom 24. Januar 1973 sowie nach Anhören der von dem Ständigen Vertreter von Sambia abgegebenen Stellungnahme bezüglich der jüngsten Herausforderung Sambias durch das unrechtmäßige Regime in Salisbury,
- in schwerer Sorge über die Lage, die durch die herausfordernden und aggressiven Akte entstanden ist, welche das unrechtmäßige Regime in Südrhodesien gegen die Sicherheit und die Wirtschaft Sambias be-gangen hat,
- in Bestätigung des unveräußerlichen Rechtes der Bevölkerung von Südrhodesien (Zimbabwe) auf Selbstbestimmung und Un-abhängigkeit in Übereinstimmung mit EntschlieBung der Generalversammlung 1514 (XV) sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes, um den Genuß solcher Rechte, wie sie in der Charta enthalten sind, sicherzustellen,
- in Erinnerung an seine EntschlieBung 232 (1966), in welcher er feststellte, daß die

Situation in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,

- in der Überzeugung, daß die jüngsten herausfordernden und aggressiven Akte, die von dem unrechtmäßigen Regime gegen die Republik Sambia verübt wurden, die Lage erschweren,
- in großer Sorge darüber, daß die vom Rat gebilligten Maßnahmen nicht vermocht haben, das unrechtmäßige Regime zu beenden, und in der Überzeugung, daß Sanktionen das unrechtmäßige Regime nicht beenden können, wenn sie nicht umfassend und bindend sind und wirksam überwacht werden, und wenn nicht Maßnahmen gegen die Staaten, welche sie verletzen, ergriffen werden,
- in tiefer Beunruhigung über die fortgesetzte unrechtmäßige Anwesenheit und über die verstärkte militärische Einmischung Südafrikas in Südrhodesien, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der EntschlieBung des Sicherheitsrats 277 (1970) stehen, sowie ferner über die Aufstellung südafrikanischer bewaffneter Streitkräfte an der Grenze zu Sambia, welche die Hoheit und die räumliche Unantastbarkeit Sambias und anderer benachbarter afrikanischer Staaten ernsthaft bedroht,
- in tiefer Empörung und Bestürzung über

- den Verlust von Menschenleben und die Beschädigung von Eigentum, hervorgerufen durch die aggressiven Akte des unrechtmäßigen Regimes in Südrhodesien und seiner Helfer gegen die Republik Sambia,
 - in Bekräftigung der hauptsächlichen Verantwortung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland für ihre Kolonie Südrhodesien gemäß den einschlägigen EntschlieBungen der Vereinten Nationen,
1. verurteilt alle Akte der Herausforderung und Belästigung einschließlich der wirtschaftlichen Blockade, der Erpressung und militärischer Bedrohungen gegen die Republik Sambia durch das unrechtmäßige Regime in Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika;
 2. verurteilt alle Maßnahmen politischer Unterdrückung, durch die grundlegende Freiheiten und Rechte der Bevölkerung von Südrhodesien (Zimbabwe) verletzt werden, insbesondere die jüngsten Maßnahmen der kollektiven Bestrafung;
 3. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle wirksamen Schritte zu unternehmen, solchen Handlungen durch das unrechtmäßige und rassistische Regime von Südrhodesien und das von Südafrika ein Ende zu bereiten;
 4. bedauert, daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht vermocht haben, die Rebel-